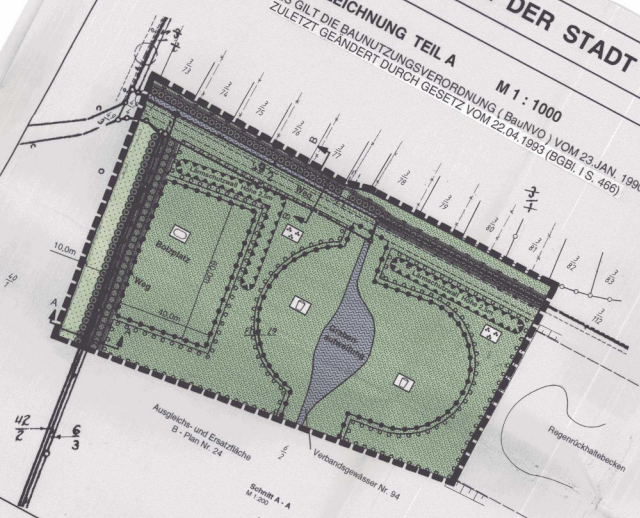


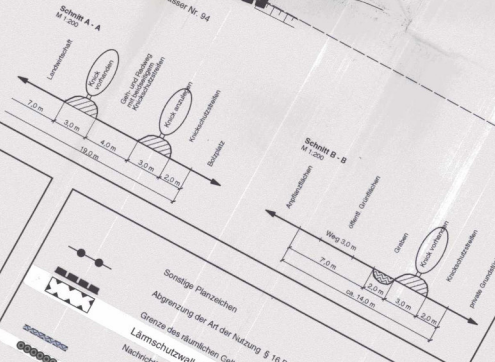
SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG TEIL A
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23. JAN. 1990 (BGBl. I S. 132)
 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Parkanlage
- Sportplatz
- Wasserflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 15a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Stauden § 9 (1) 25a, 1. BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 25a BauGB
- Knick, anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB



Sonstige Planzeichen
 Abgrenzung der Art der Nutzung § 16 BauNVO
 Grenzlinie des öffentlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
 Lärmschutzwahl mit Höhenangabe in Meter
 Nachträgliche Übernahme
 Graben hier: Öffentliches Gewässer, § 9 (6) BauGB
 Vorhandene Umkleekabinen
 Knicke, zu erhalten § 15 b LNatSchG
 Darstellung ohne Normcharakter
 Vorhandene Flurstücksangaben
 Flurstücksabzeichnung
 Alle Maße sind in Meter angegeben

Text Teil B
 (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 20 a BauGB festgesetzten Flächen sind anzulegen, zu erhalten und gegebenenfalls mit naturnahen Gewässern nachzugestalten. Sie sind fachgerecht mit natürlichen Materialien nachzugestalten. Sie sind zu erhalten sowie neu anzulegen. Zur ordnungsgemäßen Knickgestaltung sind die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung wie folgt zu beachten: Abgleich von Knickgestaltung und Abgleich von Knickgestaltung mit den Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung. Die in der Planzeichnung festgesetzten Knickgestaltung sind als naturnahe Regen-/Wasserflächen mit standortgerechten Grün-/Kraut-/Stauden anzulegen und weiter zu unterhalten. Mehrere, 1-2 m hohe, aus dem Abfluss zur Abklärung abfließen, im Umlauf sind auf diesen Flächen die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung wie folgt zu beachten: Abgleich von Knickgestaltung und Abgleich von Knickgestaltung mit den Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung. Die in der Planzeichnung festgesetzten Knickgestaltung sind als naturnahe Regen-/Wasserflächen mit standortgerechten Grün-/Kraut-/Stauden anzulegen und weiter zu unterhalten. Mehrere, 1-2 m hohe, aus dem Abfluss zur Abklärung abfließen, im Umlauf sind auf diesen Flächen die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung wie folgt zu beachten: Abgleich von Knickgestaltung und Abgleich von Knickgestaltung mit den Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der vereinfachten Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und die herditären Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.09.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Belangen und Anregungen sowie der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 04. NOV. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 01.10.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.1993 beschlossen.
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 12. DEZ. 1993, dem Landrat der Stadt Bad Bramstedt, AL. 240701 11.12.1993, als "Satzung" angedeutet worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29. NOV. 1993, AL. 240701 11.12.1993, die geometrischen Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigt.
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 04. NOV. 1997, dem Landrat der Stadt Bad Bramstedt, AL. 240701 11.12.1993, als "Satzung" angedeutet worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04. NOV. 1997, AL. 240701 11.12.1993, die geometrischen Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigt.
- Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hermit ausgetriggert.

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauer der Geltung des Bebauungsplans angeschlossen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01. NOV. 1997, AL. 240701 11.12.1993, ersichtlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung zur Ausführung der Satzung sind die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung und die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung mitgeteilt worden. Auf die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung sind die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung mitgeteilt worden. Auf die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung sind die Anforderungen an die Ausführung der Knickgestaltung mitgeteilt worden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Begründung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.1993 (27.09.1993) und nach Durchführung der Anzeigeverfahren beim Landrat der Kreisstadt Bad Bramstedt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24, vereinfachte Änderung, für den Teilbereich der öffentlichen Spielplatzfläche südlich des Stormarnrings, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

TEILBEREICH DER ÖFFENTLICHEN SPIELPLATZFLÄCHE SÜDLICH DES STORMARNRINGS

BAUM UND PARTNER MIT ARCHITKTUR, STADTPLANUNG UND URBAN DESIGN
 GRAFENWEG 208A, 20367 HAMBURG